

Dienstag, 1. Juni 1965

Abschluss eines Investitions-
schutzabkommens mit Tansania.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. Mai 1965 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 25. Mai 1965
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 28. Mai 1965
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements
und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem
Finanz- und Zolldepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend
Kenntnis genommen;
2. Abkommen und Protokoll werden genehmigt und das Abkommen rati-
fiziert.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, im gegebenen Zeit-
punkt den Austausch der Ratifikationsurkunden zu veranlassen;
4. Das Abkommen wird in die eidgenössische Gesetzessammlung auf-
genommen, sobald es beidseitig ratifiziert ist.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug, an das
Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10),
an das Politische Departement (6) und an das Finanz- und Zollde-
partement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Osm

An den Bundesrat

Fa. - Tans.821.AVA.

Abschluss eines Investitions-
schutzabkommens mit Tansania

Auf Grund unseres Antrages vom 22. April ermächtigte uns der Bundesrat am 23. April 1965, mit Tansania Verhandlungen über den Abschluss eines Investitionsschutzvertrages aufzunehmen. Diese führten am 3. Mai zur Unterzeichnung eines Abkommens betreffend Förderung und Schutz der Investitionen durch Finanzminister Bomani aus Tansania und Fürsprecher Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung.

Die Verhandlungen fanden auf Grund eines Gegenentwurfes der Delegation aus Tansania statt, welcher materiell dem schweizerischen Vertragsmodell entspricht, aber viel detaillierter ist und in seinem Aufbau dem kürzlich zwischen der Vereinigten Republik von Tansania und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Förderung und den Schutz der Investitionen Rechnung trägt. Als wesentliche Punkte der Vereinbarung sind zu erwähnen:

- Verstaatlichungs- und ähnliche Massnahmen dürfen nur gegen eine angemessene und transferierbare Entschädigung durchgeführt werden und dürfen ferner nicht im Widerspruch zu einer allfälligen speziellen Verpflichtung der Regierung des Empfangslandes gegenüber dem Investor stehen. Diese Bestimmung gilt für alte und neue Investitionen.
- Eine allgemeine Transferzusage für Kapital, Erträgnisse und allfällige Liquidationserlöse konnte nur für neue Investitionen ausgehandelt werden. Für die alten Investitionen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugesichert worden: schweizerische Investoren sollen in bezug auf den Transfer nicht schlechter als die Inländer und andere Ausländer behandelt werden.
- Neue Investitionen geniessen den Schutz des Abkommens nur dann, wenn sie vorher vom Empfangsland genehmigt werden. Alte Investitionen unterstehen (abgesehen von der allgemeinen Transferzusage für Kapital, Erträgnisse und allfällige Liquidationserlöse) ohne weiteres dem Abkommen.

- Für die Beilegung von Streitigkeiten aus Investitionen wurde ein Schiedsgerichtsverfahren festgelegt.
- Das Abkommen findet Anwendung auf Investitionen schweizerischer Staatsangehöriger sowie von Gesellschaften, die von schweizerischen Staatsangehörigen kontrolliert werden. (Gesellschaften, deren einzige Beziehung mit der Schweiz darin besteht, dass sich ihr Sitz in unserem Lande befindet, können sich demnach nicht auf das Abkommen berufen.)

Um künftige Verhandlungen mit anderen Staaten nicht zu präjudizieren, wurde die Bestimmung, dass die Transferzusage für Kapital, Erträgnisse und allfällige Liquidationserlöse nur für neue Investitionen gilt, nicht im Abkommen, das publiziert wird, sondern im Protokoll niedergelegt, das nicht zur Veröffentlichung gelangt.

Im Abkommen nicht geregelt ist die Frage des Transfers von Arbeitsentgelt. Sachlich würde sie ohnehin eher in ein Zahlungsabkommen gehören. Bis anhin erfolgte dieser Transfer reibungslos.

Angesichts der bereits bestehenden Investitionen, deren Wert auf 30 Millionen Franken beziffert werden darf, und der möglichen politischen Entwicklungen in dieser Region Afrikas, liegt die Bedeutung des Abkommens darin, dass die Regeln des Völkerrechts auf dem Gebiete der Enteignung in einem bilateralen Vertrag niedergelegt werden konnten, der ausserdem ein Schiedsverfahren für die Beilegung allfälliger Streitigkeiten vorsieht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Von den Ausführungen im vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;
2. Abkommen und Protokoll werden genehmigt und das Abkommen ratifiziert;
3. das Eidgenössische Politische Departement wird beauftragt, im gegebenen Zeitpunkt den Austausch der Ratifikationsurkunden zu veranlassen;
4. das Abkommen wird in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen, sobald es beidseitig ratifiziert ist.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

./.

- 3 -

Beilagen:

Abkommen und Protokoll im Originaltext
(schweizerische Texte in deutscher
Sprache, tansanische Texte in englischer
Sprache)

P.A. z.K. an:

Bundeskanzlei zum Vollzug

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement [Chef, Generalsekretariat,
Handel (10)]

Eidg. Politisches Departement (6)

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2)